

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 25/484

A-6010 Innsbruck, am 5. September 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1011 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	53 - GE 9/86
Datum:	24. SEP. 1986
Verteilt	24. SEP. 1986 <i>gager</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (42. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme *Dr. Kappeler*

Zu Zlen. 20.042/9-1a/1986 vom 17. Juli 1986
20.042/15-1a/86 vom 14. August 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle
zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) samt ergänzender
Änderungsvorschläge wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. II Z. 1 (§ 123 Abs. 8):

Vor einigen Jahren wurde schon einmal der Versuch unternommen,
die Mitversicherung bestimmter Angehöriger auf solche Personen
zu beschränken, deren Erwerbseinkommen einen bestimmten Betrag
nicht übersteigt. Damals schon hat sich diese Bestimmung als
kompliziert und in der Praxis als nur schwer vollziehbar er-
wiesen. Durch den vorliegenden Entwurf wird zwar jene Erwerbs-
einkommensgrenze, bei deren Überschreitung eine Mitversiche-
rung als Angehöriger ausgeschlossen ist, gegen früher deutlich
angehoben. Dadurch werden die Probleme aber nur entschärft,
keinesfalls aber beseitigt.

- 2 -

So ist gerade den Beziehern selbständiger Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung nicht bekannt, ob sie überhaupt und in welcher Höhe sie ein Erwerbseinkommen erzielen. Eine derartige Feststellung kann frühestens im nächstfolgenden Kalenderjahr erfolgen, wenn die entsprechenden Bilanzen bzw. die steuerrechtlichen Bescheide vorliegen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Angehörigeneigenschaft könnte daher nur ein solcher steuerrechtlicher Bescheid herangezogen werden, der sich auf das Vorjahr bzw. auf noch frühere Jahre bezieht. In der Zwischenzeit können sich aber wesentliche Veränderungen ergeben haben. Auch müßte berücksichtigt werden, daß das Steuerrecht teilweise sehr weitgehende Abschreibungsmöglichkeiten vorsieht, die mit dem sozialrechtlichen Begriff des Erwerbseinkommens nicht konform gehen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage zu klären sein, ob ausländische Pensionen bzw. Pensionen überhaupt, Ruhe(Versorgungs-)genüsse einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und Einkommen aus Kapital als Erwerbseinkommen zu gelten haben.

Durch die im Entwurf vorgeschlagene Regelung werden mehr Probleme aufgeworfen als gelöst. Von einer Regelung in dieser Form sollte Abstand genommen werden.

Zu Art. II Z. 3 (§ 150a):

Die Regelung, daß der "entsprechende Betrag" für die notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten für ein Organtransplantat "an den gezahlt" werden soll, "der die Kosten der Registrierung getragen hat", scheint dem Versicherungsprinzip zu widersprechen, nach dem der Anspruchsberechtigte Anspruch auf Kostenersatz haben muß.

- 3 -

Zu Art. II Z. 4 und 5 (§ 158 und § 162):

Die Änderung der §§ 158 und 163 ASVG soll die Anmeldung von Scheinarbeitsverhältnissen weitgehend verhindern. Im Zusammenhang mit Entbindungen ist es nicht selten zur Begründung von Scheinarbeitsverhältnissen gekommen, um der Versicherten die Anspruchsberechtigung auf Leistungen, insbesondere auf die Leistung des Wochengeldes aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, zu sichern. Vor allem zwischen Angehörigen kam es diesbezüglich nicht selten zu Gefälligkeitsanmeldungen. Es war im Einzelfall oft schwierig, den tatsächlichen Sachverhalt zu ermitteln, sodaß in den meisten Fällen die Anmeldungen anerkannt werden mußten. Durch die vorgesehene Änderung wird es voraussichtlich zu einer Verminderung von Verwaltungsverfahren kommen.

Zu Art. III Z. 2 (§ 176):

In jüngster Zeit wurden immer mehr Notarztwagendienste eingerichtet und es ist auch in Zukunft zu erwarten, daß solche Einrichtungen vermehrt geschaffen werden. Hinsichtlich einzelner Personen, die bei diesen Notarztdiensten tätig werden, besteht keine Unfallversicherungspflicht bzw. kein Unfallversicherungsschutz. Es wäre daher notwendig, daß solche Personen, die im Rahmen dieser Tätigkeit nicht in die Versicherungspflicht in der Unfallversicherung einbezogen sind, in den begünstigten Personenkreis nach § 176 Abs. 1 Z. 7 ASVG einbezogen werden. Bei den Betreibern dieser Notarztwagendienste dürfte es sich nicht immer um "Freiwillige Rettungsgesellschaften" - die Mitglieder freiwilliger Rettungsgesellschaften sind bei Ausübung dieser Tätigkeit in den Unfallversicherungs-

- 4 -

schutz einbezogen - handeln, sodaß eine Einbeziehung der Mitglieder von Notarzwagendiensten in den Unfallversicherungsschutz gemäß § 176 Abs. 1 Z. 7 ASVG erforderlich erscheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfert.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschamthaler